

Geschäftsverzeichnismn. 1298 und 1340
Urteil Nr. 53/99 vom 26. Mai 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler und das Dekret der Niederländischen Kultergemeinschaft vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 18. Februar 1998 in Sachen des «K.S.C. Oosterzele» gegen die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, dessen Ausfertigung am 26. Februar 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Ist das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 1996, S. 23905) nicht nichtig, ebenso wie das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohnten Sportler, soweit

- es eine Diskriminierung unter Berufssportlern beinhaltet, je nachdem, ob es sich dabei um einen Berufssportler handelt, der weniger als 41.660 Franken im Monat verdient, einerseits, oder um einen Berufssportler, der eine höhere Entlohnung erhält, andererseits, geschweige denn um einen Berufssportler, der seinen Sport als Selbständiger betreibt, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Entlohnung;

- es eine Diskriminierung beinhaltet, insofern es Personen, die unterschiedlich behandelt werden sollten, gleich behandelt, und zwar Sportler, die gar keine Entlohnung erhalten, und Sportler, die eine Entlohnung in Höhe von weniger als 41.660 Franken im Monat erhalten, während diese Gleichbehandlung zweier unterschiedlicher Personenkategorien nicht gerechtfertigt ist;

- es gesetzwidrig ist, insofern es den Transfer entlohnter Sportler und demzufolge deren Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber betrifft, während diese Angelegenheit zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehört und übrigens in den (föderalen) Gesetzen vom 24. Februar 1978 und 3. Juli 1978 geregelt wird;

- es gesetzwidrig ist, insofern es mit der Wirtschafts- und Währungsunion, auf der der Belgische Staat - in seiner neuen Struktur - beruht, unvereinbar ist, indem es Maßnahmen, die nur einen Teil der Union betreffen, für eine sich jedoch auf ganz Belgien erstreckende Tätigkeit vorsieht, und außerdem eine Diskriminierung beinhaltet, da die an dieser landesweiten Tätigkeit Beteiligten nicht gleich behandelt werden (Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung)? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1298 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 13. Mai 1998 in Sachen der VoE Koninklijke Verbodering Hemiksem und G. Van Steenwinkel gegen die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond und den faktischen Verein « Voetbalclub Meerhof », dessen Ausfertigung am 26. Mai 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel die gleiche präjudizielle Frage gestellt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1340 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehende Verfahren

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1298

Für die Fußballsaison 1996-1997 hatte der « K.S.C. Oosterzele » Spieler angeworben im Rahmen der « S-Transferregelung », wie sie im Reglement des « Koninklijke Belgische Voetbalbond » (K.B.V.B.) vom 15. März 1996 hinsichtlich « des kostenlosen administrativen Transfers nicht-professioneller Spieler » vorgesehen ist. Aufgrund dieses Reglements war der « K.S.C. Oosterzele » verpflichtet, für jeden angeworbenen Spieler einen Beitrag in den Fonds zur Förderung des Jugendfußballs des K.B.V.B. einzuzahlen. Weil der « K.S.C. Oosterzele » die Zahlung der Beiträge verweigerte, schlug der K.B.V.B. die Streichung des Clubs vor. Am 6. Februar 1997 lud der « K.S.C. Oosterzele » den K.B.V.B. vor das Gericht erster Instanz Brüssel. Der « K.S.C. Oosterzele » ist der Auffassung, daß die auferlegten Beiträge verschleierte Transferentschädigungen seien und somit im Widerspruch stünden zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler und zum Dekret der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 25. Februar 1975 zur Feststellung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler. Bevor es über die Klage befindet, stellt das Gericht erster Instanz die o.a., vom K.B.V.B. vorgeschlagenen präjudiziellen Fragen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1340

Für die Fußballsaison 1996-1997 hatte der « K.V. Hemiksem » Spieler, u.a. G. Van Steenwinkel, angeworben im Rahmen der « S-Transferregelung », wie sie im Reglement des « Koninklijke Belgische Voetbalbond » vom 15. März 1996 hinsichtlich « des kostenlosen administrativen Transfers nicht-professioneller Spieler » vorgesehen ist. Aufgrund dieses Reglements war der « K.V. Hemiksem » verpflichtet, für jeden angeworbenen Spieler einen Beitrag in den Fonds zur Förderung des Jugendfußballs des K.B.V.B. einzuzahlen. Weil der « K.V. Hemiksem » die Zahlung der Beiträge verweigerte, schlug der K.B.V.B. die Streichung des Clubs vor. Am 9. Januar 1997 lud der « K.V. Hemiksem » den K.B.V.B. vor das Gericht erster Instanz Brüssel. Der « K.V. Hemiksem » ist der Auffassung, daß die Beiträge verschleierte Transferentschädigungen seien und somit im Widerspruch stünden zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler und zum Dekret der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler. Bevor es über die Klage befindet, stellt das Gericht erster Instanz die o.a., vom K.B.V.B. vorgeschlagenen präjudiziellen Fragen.

III. Verfahren vor dem Hof

a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1298

Durch Anordnung vom 26. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 24. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE K.S.C. Oosterzele, Scheurbroek 20, 9860 Oosterzele, mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, Houba de Strooperlaan 145, 1020 Brüssel, mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 11. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 11. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 12. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1340

Durch Anordnung vom 26. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juni 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 30. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, mit am 8. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Koninklijke Verbroedering Hemiksem, K. De Backerstraat 59, 2620 Hemiksem, und G. Van Steenwinkel, Breendonkstraat 300, 2830 Willebroek, mit am 14. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 22. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, mit am 25. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1298 und 1340

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 27. Januar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Februar 1999 bzw. 26. August 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof beschlossen, daß die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1340 nicht für verhandlungsreif erklärt werden konnte, und den Kanzler damit beauftragt, die Notifikation des Schriftsatzes der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond an die VoE Koninklijke Verbroedering Hemiksem und an G. Van Steenwinkel zu veranlassen, die innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Notifikation einen Ergänzungsschriftsatz einreichen konnten.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1340 mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Es wurden keine Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. März 1999 anberaumt, nachdem er die präjudiziellen Fragen wie unter B.1 erwähnt umformuliert hatte.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999

- erschienen
- . RA B. Staelens, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA H. Maris, in Gent zugelassen, für die VoE K.S.C. Oosterzele, und *loco* RA P. De Foer, in Antwerpen zugelassen, für die VoE Koninklijke Verbroedering Hemiksem und G. Van Steenwinkel,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der Tragweite der präjudiziellen Fragen

A.1. Der « K.S.C. Oosterzele » verweise auf das Urteil Nr. 11/98, in dem der Hof anlässlich einer u.a. vom « Koninklijke Belgische Voetbalbond » (K.B.V.B.) eingereichten Klage schon über das Dekret vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler befunden habe. Insoweit die präjudiziellen Fragen sich auf dieses Dekret bezögen, müsse Artikel 9 des Sondergesetzes über den Schiedshof angewandt werden.

Insoweit sich die präjudiziellen Fragen auf das Dekret vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler bezögen, müßten sie dem « K.S.C. Oosterzele » zufolge nicht untersucht werden, da die Bestimmungen dieses Dekrets durch das Dekret von 24. Juli 1996 aufgehoben worden seien.

A.2. Der « K.V. Hemiksem » und G. Van Steenwinkel würden den Hof ersuchen « zu untersuchen, ob der K.B.V.B. mit der Anwendung des Dekrets vom 24. Juli 1996 nicht beträchtlich die Bestimmungen von Artikel 11 der Verfassung verletzt hat ». Sie nähmen in ihrem Schriftsatz in bezug auf die auf die präjudizielle Frage zu gebende Antwort keinen Standpunkt ein.

A.3. Der K.B.V.B. lasse in seinem Schriftsatz das Dekret vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler unberücksichtigt, weil dies keine auf Transferentschädigungen sich beziehenden Bestimmungen enthalte. Er wolle zudem auch nicht « die Kraft des durch den Schiedshof erlassenen Urteils [Nr. 11/98] in Frage stellen ».

Der K.B.V.B. schlägt dennoch vor, die präjudiziellen Fragen folgendermaßen neuzuformulieren:

Ist das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler mit der Verfassung unvereinbar, insoweit es

- die Zuständigkeit der Föderalbehörde hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit mißachtet;
- die Zuständigkeit der Föderalbehörde hinsichtlich des Arbeitsrechts mißachtet;
- die Wirtschafts- und Währungsunion mißachtet;
- den Artikel 127 § 2 der Verfassung mißachtet, indem es auf Fälle angewandt werden kann, die nicht nur auf dem Gebiet der Flämischen Gemeinschaft lokalisiert sind;

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachtet, indem es ohne angemessene Rechtfertigung auf bestimmte Personenkategorien anwendbar ist und auf andere nicht;

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachtet, indem es eine Diskriminierung entstehen läßt zwischen den Vereinigungen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassen sind, und jenen, die im niederländischen Sprachgebiet niedergelassen sind?

A.4. Der Flämischen Regierung zufolge ermögliche Artikel 26 des Sondergesetzes über den Schiedshof es nicht, mittels einer präjudiziellen Frage zu fragen, ob ein Dekret « nicht nichtig » sei. Nur insoweit die präjudiziellen Fragen durch den Hof neuformuliert würden, könnten sie zulässig sein. Der Hof könne allerdings den Gegenstand der präjudiziellen Frage nicht ändern, so daß die Fragestellung als unzulässig abgelehnt werden müsse.

Die Flämische Regierung weise außerdem darauf hin, daß das Dekret vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohnten Sportler durch Artikel 12 Nr. 1 des Dekrets vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler aufgehoben worden sei. Eine auf ein aufgehobenes Dekret sich beziehende präjudizielle Frage sei gegenstandslos. *A fortiori* seien die vorgelegten Fragen unzulässig, da nicht im geringsten angegeben werde, auf welche Weise das aufgehobene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln verstoßen könnte.

Die Flämische Regierung sei schließlich der Auffassung, daß das Urteil Nr. 11/98 des Hofes hinsichtlich « der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond [...] rechtskräftig ist, so daß es ihr nicht zusteht, eine präjudizielle Frage zu mißbrauchen, um wieder ihre Klage auf Nichtigkeitserklärung einzureichen ».

A.5. Der Ministerrat weise darauf hin, daß der Hof nur befugt sei, Gesetzgebungsakte im Rahmen einer Nichtigkeitsklage für nichtig zu erklären. Ein Urteil über eine präjudizielle Frage betreffe nur die Vereinbarkeit der Gesetzgebungsakte mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen.

Der Ministerrat beschränke sich bei seinen Überlegungen auf die Vereinbarkeit der beanstandeten Dekrete mit den zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen.

Der Antrag des K.B.V.B. auf « Neuformulierung » der präjudiziellen Fragen müsse dem Ministerrat zufolge abgelehnt werden, insoweit er der Prüfung hinsichtlich der föderalen Zuständigkeit bezüglich der Vereinigungsfreiheit und an anhand von Artikel 127 § 2 der Verfassung diene. Über diesen letzten Punkt habe der Hof im Urteil Nr. 11/98 befunden; da das Dekret vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler selber keine Lokalisierungskriterien enthalte, werde sein territorialer Anwendungsbereich durch Artikel 127 § 2 der Verfassung selbst geregelt und könne das Dekret gegen diese Verfassungsbestimmung nicht verstoßen.

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

A.6. Sowohl das Dekret vom 25. Februar 1975 als auch das Dekret vom 24. Juli 1996 seien auf die nicht-professionellen Sportler anwendbar. Der Auffassung des « K.S.C. Oosterzele » zufolge könnten sie deshalb keine Diskriminierung zwischen den Berufssportlern enthalten. Auf letztere seien die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler anwendbar. Sowohl für professionelle als auch für nicht-professionelle Sportler sei übrigens eine Freiheitsregelung vorgesehen.

A.7. Der K.B.V.B. weise darauf hin, daß das Dekret vom 24. Juli 1996 auf zahlreiche Situationen abziele: die Berufssportler ohne Entlohnung, die Sportler ohne Arbeitsvertrag, aber mit einer Entlohnung von weniger als 520.116 Franken pro Jahr (1997), die Sportler mit einem Arbeitsvertrag und einer Entlohnung von weniger als 520.116 Franken pro Jahr und die selbständigen Sportler, ungeachtet der Höhe der Entlohnung. In Anbetracht dieses weiten Anwendungsgebiets sei der Ausschluß eines Sportlers mit einem Arbeitsvertrag und einer Entlohnung von mehr als 520.116 Franken diskriminierend. Das Dekret behandle nämlich ohne angemessene Rechtfertigung vergleichbare Kategorien unterschiedlich.

A.8. Der Flämischen Regierung zufolge sei die präjudizielle Frage bedeutungslos und entbehre einer faktischen Grundlage, insoweit sie eine Diskriminierung erkenne zwischen dem Berufssportler, auf den aufgrund seiner Entlohnung das Gesetz vom 24. Februar 1978 anwendbar sei, und dem Berufssportler, der weniger als 41.660 Franken pro Monat verdiene (1996). Letzterer sei nämlich *per definitionem* ein nicht-professioneller Sportler, so daß es die Kategorie des Berufssportlers, der weniger als 41.660 Franken pro Monat verdiene, nicht gebe. Ein Vergleich mit einer nichtbestehenden Kategorie könne nicht zu der Schlußfolgerung führen, daß ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege.

Die im Dekret vom 24. Juli 1996 vorgesehene Behandlung für den Sportler, der weniger als 41.660 Franken pro Monat verdiene, sei darüber hinaus die gleiche wie die für einen selbständigen Sportler. Auch hinsichtlich des Letztgenannten könne der Flämischen Regierung zufolge von Diskriminierung keine Rede sein.

Die Sportler, deren Entlohnung den kraft des Gesetzes vom 24. Februar 1978 festgelegten Mindestlohn überschreite, und die anderen Sportler seien der Meinung der Flämischen Regierung zufolge wesentlich unterschiedliche Kategorien. Für die erstgenannte Kategorie sei nämlich der Schutz des europäischen Rechts aufgrund des Urteils Bosman und der internrechtliche Schutz aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 1978 ausreichend. Das Unterscheidungskriterium sei sachdienlich, da es der Rechtsprechung über den Anwendungsbereich des früheren Dekrets vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohnten Sportler, das mit der Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 24. Februar 1978 als Unterscheidungskriterium gearbeitet habe, gerecht werde. Dieses Kriterium sei außerdem das einzig mögliche objektive Kriterium, da es auf einer objektiven Lohngrenze beruhe, während das Kriterium der Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags auf eher ungenauen und zweifelhafteren Begriffen, wie z.B. Entlohnung und Weisungsbefugnis, beruhe.

A.9. Der Auffassung des K.B.V.B. zufolge sei das Vergütungskriterium zwar objektiv, aber nicht angemessen, da die Vergütung auf unterschiedliche Weise erhalten werden könne: « als Professioneller oder als Selbständiger ». Es sei nicht angemessen, eine Bestimmung auf Sportler anzuwenden, die keine Vergütung erhalten würden, die eine kleine Vergütung erhalten würden und die eine hohe Vergütung als Selbständige erhalten würden, und sie nicht auf die Sportler anzuwenden, die einen Arbeitsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1978 hätten. Die einzige Rechtfertigung liege dem K.B.V.B. zufolge in der Absicht der Dekretgebers, keine föderale Zuständigkeit zu verletzen. Aus dem Urteil Nr. 30/98 gehe jedoch hervor, daß ein durch die zuständigkeitsbestimmenden Regeln gerechtfertigter Behandlungsunterschied unvereinbar sein könne mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

A.10. Hinsichtlich der Gleichbehandlung von Sportlern, die keine Vergütung erhalten würden, und Sportlern, die eine Vergütung von weniger als 41.660 Franken pro Monat (1996) erhalten würden, verweise der « K.S.C. Oosterzele » auf das Urteil Nr. 11/98.

A.11. Kraft Artikel 127 § 2 der Verfassung sei das Dekret vom 24. Juli 1996 sowohl im niederländischen Sprachgebiet anwendbar als auch in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten seien. Der K.B.V.B. frage sich, wie festgelegt werden müsse, ob ein Brüsseler Sportclub aufgrund seiner Tätigkeit ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehöre. Er meine, daß dies nur möglich sei, indem man nachweise, daß der Club bei der Ausübung des Sports ausschließlich auf Flandern ausgerichtet sei. Da das Dekret vom 24. Juli 1996 die Clubs dadurch benachteilige, daß sie keine Transferentschädigungen mehr erhalten könnten, würden die Brüsseler Sportclubs sich an die andere Gemeinschaft richten. Somit würden die im niederländischen Sprachgebiet niedergelassenen Sportclubs hinsichtlich der im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassenen Sportclubs dahingehend diskriminiert, daß sie sich nicht auf gleiche Weise dem Dekret entziehen könnten.

A.12. Auch die zweite präjudizielle Frage sei der Flämischen Regierung zufolge bedeutungslos, da « Sportler, die nicht die geringste Vergütung erhalten », und « Sportler, die weniger als 41.660 Franken pro Monat erhalten », derselben Kategorie angehören würden.

Falls die Frage dahingehend neuformuliert würde, ob das Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem es eine Gleichbehandlung aller Sportler vorsehe, die nicht unter die Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar 1978 fallen würden, dann würde sich die Flämische Regierung darauf beschränken, auf die Erwägungen B.19 und B.20 des Urteils Nr. 11/98 zu verweisen.

In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage

A.13. Da die Dekrete vom 25. Februar 1975 und vom 24. Juli 1996 sich auf die Kündigung der Mitgliedschaft und nicht eines Arbeitsvertrags bezögen, werde dem « K.S.C. Oosterzele » zufolge die föderale Zuständigkeit hinsichtlich des Arbeitsrechts nicht beeinträchtigt. Die Gesetzgebung über die Arbeitsverträge gelte parallel zu den im Dekret aufgenommenen Bestimmungen.

A.14. Der K.B.V.B. vertrete die Auffassung, daß die föderale Zuständigkeit hinsichtlich des Arbeitsrechts die Gesamtheit der Normen enthalte, die auf die individuellen und kollektiven Beziehungen zwischen den Arbeitgebern aus dem Privatsektor und den Personen, die unter ihrer Weisungsbefugnis arbeiten würden, anwendbar seien. Der Mitgliedschaftsvertrag gehöre insofern zum Arbeitsrecht, als er die individuellen Beziehungen regle zwischen dem nicht-professionellen Sportler und dem Verein, der ihm für seine sportlichen Leistungen unter der Weisungsbefugnis des Vereins eine Entlohnung zahle.

Die Föderalbehörde sei überdies ausschließlich zuständig, die vertragliche Freiheit im Arbeitsrecht zu gewährleisten. Jede dekretale Maßnahme mit dem gleichen Gegenstand oder Ziel sei unvereinbar mit der Zuständigkeitsverteilung.

A.15. Falls der dritte Teil der präjudiziellen Frage dahingehend neuformuliert werde, ob das Dekret vom 24. Juli 1996 gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln verstoße, dann sei die Flämische Regierung der Auffassung, daß die Frage von einer juristisch falschen Voraussetzung ausgehe. Es gebe nämlich keine föderale Regelung für den Transfer von entlohnerten Sportlern. Die Föderalbehörde sei zwar für das Arbeitsrecht zuständig, aber die Sportvereine hätten eine Transferregelung ausgearbeitet, die mit dem Arbeitsrecht absolut nichts zu tun habe und bei Beendigung des Mitgliedschaftsvertrags eine Transferentschädigung vorsehe. Von einem Verstoß gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln sei der Flämischen Regierung zufolge somit keine Rede.

Der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber hätten die vollständige Zuständigkeit, spezifische Regeln für den Sport zu erlassen, den Gemeinschaften überlassen. Nun, da exakt die Sportvereine und –verbände die Mitgliedschaft und die Freiheit (oder Unfreiheit) des Wechsels reglementiert hätten, seien die Gemeinschaften nach Ansicht der Flämischen Regierung zuständig, diesbezüglich dekretale Normen vorzusehen. Diese Normen würden die föderale Zuständigkeit hinsichtlich des Arbeitsrechts berücksichtigen und überdies in dem dem Dekretgeber zustehenden Bereich die Hindernisse bei der Einhaltung der föderalen Regeln aus dem Wege räumen. Wenn die Möglichkeit der Beendigung des Mitgliedschaftsvertrags nicht geregelt sei, könnten nämlich Transferreglementierungen entstehen, die die Freiheit bei der Festlegung der Arbeitsvertragsdauer aushöhlen würden.

A.16. Der Ministerrat verweise auf das Urteil Nr. 11/98, in dem der Hof anlässlich einer Nichtigkeitsklage schon über die Vereinbarkeit des Dekrets vom 24. Juli 1996 mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln befunden habe. Der Hof habe nur die Nichtigklärung von Artikel 3 § 1 des Dekrets vorgenommen, insoweit er sich auf nicht-professionelle Sportler beziehe, die mit ihrem Sportverein durch einen befristeten Arbeitsvertrag verbunden seien, der zu einem späteren Zeitpunkt auslaufe als der Mitgliedschaftsvertrag. Der Hof habe die Klage im übrigen abgewiesen, insbesondere insoweit die Klage auf die Situation abgezielt habe, in der ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei, dessen Ablaufdatum mit dem Datum zusammenfalle, zu dem der Mitgliedschaftsvertrag jährlich gekündigt werden könne. Diese Rechtsprechung müsse im vorliegenden Fall *mutatis mutandis* angewandt werden, auch hinsichtlich des Dekrets vom 25. Februar 1975, das schon die Möglichkeit vorgesehen habe, die Mitgliedschaft vorzeitig zu kündigen und aufgrund dessen die Bedingungen, die den freien Wechsel zu einem anderen Club von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht hätten, nichtig gewesen seien.

Der Standpunkt des K.B.V.B. mißachte dem Ministerrat zufolge die Rechtskraft des Urteils Nr. 11/98. Der Hof sei nämlich aufgrund einer Untersuchung des Wortlauts und der Vorarbeiten zu diesem Dekret zu der Schlußfolgerung gekommen, daß der Dekretgeber nicht die Absicht gehabt habe, irgendeine das Arbeitsrecht betreffende Regelung zu erlassen. Der Umstand, daß kein « expliziter Arbeitsvertrag » vorhanden sei, beeinträchte diese Feststellung des Hofes nicht. Für die Gültigkeit eines Arbeitsvertrags sei grundsätzlich keine schriftliche Vereinbarung erforderlich. In Ermangelung einer schriftlichen Vereinbarung werde der Arbeitsvertrag als unbefristet eingestuft.

In Hinsicht auf die vierte präjudizielle Frage

A.17. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Wirtschafts- und Währungsunion verweise der « K.S.C. Oosterzele » auf die Artikel 127 ff. der Verfassung. Wegen der Autonomie der Gemeinschaften und Regionen könnten in den verschiedenen Teilgebieten unseres Landes unterschiedliche Normen gelten. Wenn die unterschiedliche Normengebung auf verfassungsmäßigen Bestimmungen beruhe, könne sie nicht unvereinbar sein mit Artikel 11 der Verfassung.

A.18. Der K.B.V.B. stelle fest, daß das Dekret vom 24. Juli 1996 besonders nachteilige Folgen habe für die unter seine Anwendung fallenden Sportclubs, da sie keine Transferentschädigungen mehr erhalten würden. Dies werde « eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den frankophonen und den niederländischsprachigen Clubs nach sich ziehen, was gegen das Prinzip von Wirtschaftsunion und Währungseinheit verstößt, während die Bestimmung des Dekrets darin besteht, auf die Spieler und Vereine angewandt zu werden, die an auf nationaler Ebene organisierten Sportwettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen ».

A.19. Falls der erste Teil der vierten präjudiziellen Frage dahingehend neuformuliert würde, ob die zuständigkeitsverteilenden Regeln dadurch verletzt würden, daß das Dekret vom 24. Juli 1996 Maßnahmen vorsehe, die sich nur auf einen Teil der Union bezögen, würde die Flämische Regierung auf die territoriale Zuständigkeitsverteilung verweisen. Der Sondergesetzgeber habe den Sport als Zuständigkeit den Gemeinschaften überlassen, was impliziere, daß durch die verschiedenen Gemeinschaften unterschiedliche Regeln erlassen werden könnten.

Falls der zweite Teil der vierten präjudiziellen Frage dahingehend neuformuliert würde, ob gegen Artikel 11 der Verfassung verstoßen werde, würde die Flämische Regierung auf die Rechtsprechung des Hofes verweisen, der « bis zum Überdruß schon wiederholt hat, daß die Tatsache, daß verschiedene Gemeinschaften (oder Regionen) eine andere Regelung vorsehen, eine evidente Folge der Staatsreform ist, worin natürlich kein Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung gesehen werden kann ».

A.20. Der Ministerrat weise darauf hin, daß der Hof im Urteil Nr. 11/98 nicht über die Vereinbarkeit des Dekrets vom 24. Juli 1996 mit der Wirtschafts- und Währungsunion befunden habe. Der Hof habe nur entschieden, daß in Ermangelung von Lokalisierungskriterien im Dekret dessen territoriale Anwendung durch Artikel 127 § 2 der Verfassung geregelt werde. Dem Dekret könne somit keine territoriale Zuständigkeitsüberschreitung zur Last gelegt werden.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sage der Ministerrat, daß die durch die Flämische Gemeinschaft seit 1975 geführte Transferpolitik, mit der die obligatorische Leistung einer Transferentschädigung oder einer entsprechenden Ausbildungsfinanzierung unmöglich gemacht werde, nicht unvereinbar sei mit der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion, sondern im Gegenteil sich daraus ergebe, d.h. aus dem freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, wie er in Artikel 48 des EG-Vertrags festgelegt sei. Daraus ergebe sich, daß die Freiheitsregelung für die entlohten bzw. nichtentlohten oder mittels Arbeitsvertrags beschäftigten Sportler auch ohne dekretale Regelung bestehe. Für alle Sportler ergebe sich nämlich die Freiheit, sich einem Verein ihrer Wahl anzuschließen, aus der verfassungsmäßig und völkerrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit.

- B -

In Hinsicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Fragen

B.1. Der Hof hat mittels Anordnung vom 10. Februar 1999 die präjudiziellen Fragen folgendermaßen neuformuliert:

« Verstoßen das Dekret des Kulturrats für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler und das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler gegen

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Dekrete die Sportler unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sie mehr oder weniger als einen bestimmten Jahreslohn erhalten, und je nachdem, ob sie selbständig sind oder nicht;

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Dekrete die Sportler, die keinen Lohn erhalten, und die Sportler, die weniger als einen bestimmten Jahreslohn erhalten, auf gleiche Weise behandeln;

- die Regeln, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen, insoweit diese Dekrete die Beziehung zwischen den entlohten Sportlern und ihrem Arbeitgeber regeln;

- den Zuständigkeitsvorbehalt bezüglich der Wirtschafts- und Währungsunion, formuliert in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, und demzufolge gegen Artikel 11 der Verfassung, insoweit diese Dekrete die Teilnehmer an einer nationalen Sporttätigkeit unterschiedlich behandeln ? »

B.2.1. Die Flämische Regierung wendet ein, daß die präjudiziellen Fragen bezüglich des Dekrets vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler gegenstandslos seien, da das Dekret schon aufgehoben worden sei.

B.2.2. Das Dekret vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler, das das Dekret vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler aufhebt, ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Die den präjudiziellen Fragen zugrunde liegenden Fakten beziehen sich auf die Fußballsaison 1996-1997.

Es ist Aufgabe des Richters, der die präjudizielle Frage stellt, über die Anwendbarkeit einer Norm auf eine bei ihm anhängige Rechtssache zu befinden.

Die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede wird abgewiesen.

B.3. Aus den Gegebenheiten der Rechtssache geht hervor, daß die präjudiziellen Fragen sich im wesentlichen auf die sogenannte « Freiheitsregelung » für bestimmte Sportler beziehen und auf das daraus abgeleitete Verbot einer wie auch immer gearteten Transferentschädigung.

Der Hof beschränkt deshalb seine Untersuchung auf die Bestimmungen der Dekrete vom 25. Februar 1975 und vom 24. Juli 1996, die sich auf diese Regelung und dieses Verbot beziehen.

In Hinsicht auf die Antwort auf die präjudiziellen Fragen

B.4. Der Untersuchung der Vereinbarkeit einer Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung muß die Untersuchung ihrer Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsregeln vorangehen.

B.5.1. Die dritte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Frage, ob beide Dekrete mit den Regeln, die die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen, übereinstimmen oder nicht, insoweit diese Dekrete die Beziehung der entlohnten Sportler zu ihrem Arbeitgeber regeln.

B.5.2. Die Frage ist hinsichtlich der Sportler, auf die sich das Dekret vom 25. Februar 1975 bezieht, gegenstandslos, denn aus der Definition des « nichtentlohten Sportlers » in Artikel 2 dieses Dekrets geht hervor, daß das Dekret nicht auf die Sportler anwendbar ist, die einen Lohn im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz des Lohnes der Arbeitnehmer erhalten.

Dies gilt ebenfalls hinsichtlich der Sportler, die einen Jahreslohn von mehr als 520.116 Franken (1997) erhalten, denn die Definition des «nicht-professionellen Sportlers» in Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 24. Juli 1996 beinhaltet, daß das Dekret nicht auf die Sportler anwendbar ist, die durch einen Arbeitsvertrag im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler gebunden sind.

B.5.3. Hinsichtlich der «nicht-professionellen Sportler», die einen Jahreslohn von weniger als 520.116 Franken (1997) erhalten, verstößt das Dekret vom 24. Juli 1996 aus Gründen, die im Urteil Nr. 11/98 vom 11. Februar 1998 - in dem der Hof über eine Klage auf Nichtigerklärung dieses Dekrets befindet - dargelegt werden, nur insoweit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, als es sich auf nicht-professionelle Sportler bezieht, die mit ihrem Sportverein durch einen befristeten Arbeitsvertrag verbunden sind, der später als der Mitgliedschaftsvertrag ausläuft. In Anbetracht von Artikel 9 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann die vorgelegte Frage nicht dazu führen, daß die im obengenannten Urteil beigelegten Rechtsfragen erneut zur Diskussion stehen.

B.5.4. Die dritte präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

B.6.1. Die vierte präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob die Dekrete vom 25. Februar 1975 und vom 24. Juli 1996 mit dem in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Zuständigkeitsvorbehalt bezüglich der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit und - daraus abgeleitet - mit Artikel 11 der Verfassung übereinstimmen oder nicht, insoweit diese Dekrete die Teilnehmer an einer nationalen Sporttätigkeit unterschiedlich behandeln.

B.6.2. Die Frage ist bezüglich der nichtentlohten Sportler gegenstandslos. Sportausübung ist nämlich nur insofern eine wirtschaftliche Tätigkeit, als die Sportler einer entlohten Beschäftigung nachgehen oder entlohnte Dienstleistungen erbringen.

Der Hof muß deshalb nur untersuchen, ob das Dekret vom 24. Juli 1996, insoweit es auf den nicht-professionellen Sportler anwendbar ist, der einen begrenzten Lohn oder eine Vergütung erhält, gegen den Zuständigkeitsvorbehalt bezüglich der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit und, daraus abgeleitet, gegen Artikel 11 der Verfassung verstößt.

B.6.3. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beinhaltet, daß die Regionen und, in Anbetracht der allgemeinen Zielsetzung der Bestimmung, durch Ausdehnung die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten ausüben « unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind ».

Die Gemeinschaften müssen somit die zuständigkeitseinschränkende Bestimmung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes berücksichtigen.

B.6.4. Die Vereinbarkeit der Freiheitsregelung mit dem Grundsatz der Wirtschaftsunion kann von zwei Standpunkten aus untersucht werden.

Für die Sportler kommt das Verbot einer Transferentschädigung oder einer damit gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigung keinem Verstoß gleich, sondern im Gegenteil einer Verstärkung der durch die Bestimmung des obengenannten Sondergesetzes geschützten Freiheiten, da das Verbot den freien Verkehr der Sportler, die einem flämischen Sportverein angehören, ermöglicht.

Für die flämischen Sportvereine, die an nationalen Wettkämpfen teilnehmen, beinhaltet das Dekret vom 24. Juli 1996 nach Auffassung des « Koninklijke Belgische Voetbalbond » einen Wettbewerbsnachteil, da sie keine Transferentschädigungen mehr erhalten werden.

Der « Koninklijke Belgische Voetbalbond » und die Fußballvereine sind hauptsächlich kulturell und nicht wirtschaftlich orientiert. Selbst wenn sie als Wirtschaftsteilnehmer eingestuft werden

könnten, kann die mögliche Auswirkung der dekretal festgelegten Freiheitsregelung auf die Wirtschaftsunion, wenn man sie gegen ihren Beitrag zum freien Verkehr von Sportlern und zu dem in Artikel 27 der Verfassung und in Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Schutz der Vereinigungsfreiheit abwägt, nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.6.5. Die vierte präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.7.1. Die zweite präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit des Dekrets der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 25. Februar 1975 und des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Dekrete die Sportler, die keinen Lohn erhalten, und die Sportler, die weniger als einen bestimmten Jahreslohn erhalten, auf gleiche Weise behandeln.

B.7.2. Da das Dekret vom 25. Februar 1975 nicht anwendbar ist auf Sportler, die einen Lohn im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz des Lohnes der Arbeitnehmer erhalten, entbehrt die Frage, was dieses Dekret angeht, einer Grundlage.

B.7.3. Der Hof muß deshalb nur untersuchen, ob das Dekret vom 24. Juli 1996 eine Diskriminierung einführt, indem es keinen Unterschied vornimmt zwischen den Sportlern, die keinen Lohn erhalten, und den Sportlern, die weniger als einen bestimmten Jahreslohn erhalten.

B.7.4. Im o.a. Urteil Nr. 11/98 vom 11. Februar 1998 hat der Hof die beanstandete identische Behandlung dahingehend beurteilt, daß sie mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Die mit dieser präjudiziellen Frage vorgetragene Rechtsfrage ist dieselbe wie die, die in der dem Urteil zugrunde liegenden Rechtssache als Beschwerdegrund angeführt wurde. Nun, da diese Rechtsfrage in diesem Urteil beigelegt wurde, kann über sie in Anbetracht von Artikel 9 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof auf dem Wege einer präjudiziellen Frage nicht wieder verhandelt werden.

B.7.5. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

B.8.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Dekrets der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 25. Februar 1975 und des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Dekrete die Sportler unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sie mehr oder weniger als einen bestimmten Jahreslohn erhalten und je nachdem, ob sie selbständig sind oder nicht.

B.8.2. Die Dekrete vom 25. Februar 1975 und vom 24. Juli 1996 zielen darauf ab, den nichtentlohten bzw. nicht-professionellen Sportlern eine Rechtsstellung zu verschaffen « mit Garantien hinsichtlich der Freiheit und der Rechtssicherheit der Sportler » (*Dok.*, Kulturrat für die Niederländische Kulturgemeinschaft, 1974-1975, Nr. 54/4, S. 3), « begrenzt [...] auf die grundlegenden Rechte und Pflichten » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 342/1, S. 1). Dazu regeln die Dekrete das Recht des Sportlers, den mit einem Sportverein abgeschlossenen Mitgliedschaftsvertrag zu kündigen.

Einerseits beschränken sie die Wahrnehmung dieses Rechts auf bestimmte Perioden, um den normalen Ablauf der Sportwettkämpfe nicht zu behindern. Andererseits schaffen sie Garantien für die korrekte Ausübung dieses Rechts, indem sie schwerere Verpflichtungen (Artikel 8 des Dekrets vom 25. Februar 1975, Artikel 4 des Dekrets vom 24. Juli 1996) auferlegen oder die Zahlung einer jeden Form von Entschädigung bei Beendigung der Mitgliedschaft (Artikel 3 § 2 des Dekrets vom 24. Juli 1996) verbieten.

B.8.3. Die Definition des Anwendungsbereichs der Dekrete führt zu einem Behandlungsunterschied bei den Sportlern. Das Dekret vom 25. Februar 1975 ist nicht anwendbar auf die Sportler, die einen Lohn erhalten; das Dekret vom 24. Juli 1996 ist nicht anwendbar auf Sportler, die einen Jahreslohn von mehr als 520.116 Franken (1997) erhalten.

B.8.4. Auf die Frage, warum der Anwendungsbereich des Dekrets vom 24. Juli 1996 nicht auf die Berufssportler ausgedehnt wurde, hat der Minister den Vorarbeiten zufolge geantwortet, « daß im Falle eines Konsenses in der Kommission diese Ausdehnung für ihn kein Problem darstellt. Er findet die Frage denn auch sehr logisch und hat keine Gegenargumente. Dennoch befürwortet er es, in zwei Phasen zu arbeiten, weil er erfahren hat, daß für den vorliegenden Dekretsentwurf schon ein

sehr langer Weg zurückgelegt werden mußte » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 342/3, S. 8).

B.8.5. Als Folge der durch Artikel 27 der Verfassung und durch Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Vereinigungsfreiheit können dem Sportler weder im Rahmen eines Arbeitsvertrags noch als Selbständigem unangemessene Verpflichtungen auferlegt werden, wenn er seinen Mitgliedschaftsvertrag mit einem Sportverein kündigen möchte.

Einzig die Tatsache, daß durch das Einführen der genannten Freiheitsregelung dieses Recht vorläufig nur für eine bestimmte Kategorie von Sportlern geregelt worden ist, reicht als Nachweis für ihren diskriminierenden Charakter nicht aus. Wenn der Dekretgeber für bestimmte Kategorien von Sportlern Maßnahmen zur Verstärkung der Vereinigungsfreiheit ergreift, dann liefe die Einstufung einer solchen Handlung als diskriminierend darauf hinaus, daß der Gleichheitsgrundsatz als Mittel zum Widerstand gegen jede - wenn auch fortschrittliche - Veränderung eingesetzt werden kann, die nur schrittweise erfolgen würde.

B.8.6. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Das Dekret der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler und das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler verstoßen weder gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Dekrete die Sportler unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sie mehr oder weniger als einen bestimmten Jahreslohn erhalten, und je nachdem, ob sie selbständig sind oder nicht, noch verstoßen sie gegen den in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen formulierten Zuständigkeitsvorbehalt bezüglich der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, insoweit diese Dekrete die Teilnehmer an einer nationalen Sporttätigkeit unterschiedlich behandeln.

- Im übrigen bedürfen die präjudiziellen Fragen keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève